

298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 62/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 27 und 35 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 33 des Wehrgesetzes 1978, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978)“

- a) bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem

Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,

- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer beruflichen Bildung nach § 33 des Wehrgesetzes 1978 auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis j erlitten wird, ist jedoch nur dann als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermißen stehen den Hinterbliebenen gleich.“

2. Im § 1 Abs. 2 sind die Ausdrücke „im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes“ sowie „gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes“ durch die Ausdrücke „im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978“ sowie „gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

3. § 3 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derentwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht. Ein Anspruch auf Anerkennung einer Dienstbeschädigung ist ferner dann

nicht gegeben, wenn die Gesundheitsschädigung wesentliche Folge einer durch den Mißbrauch von Alkohol oder Suchtgiften bewirkten Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Beschädigten ist.“

4. § 6 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Heilfürsorge umfaßt

1. als Heilbehandlung:

- a) ärztliche Hilfe;
- b) Zahnbehandlung;
- c) Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen;
- d) Hauskrankenpflege;
- e) Pflege in einer Krankenanstalt, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Anstalten;

2. Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld.

(3) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 2 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, gebühren dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung folgende Leistungen:

1. Unterbringung in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient;
2. Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen;
3. Unterbringung in einem Genesungsheim.“

5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) unterzubringen.“

6. § 16 hat zu entfallen.

7. Der dritte Satz des § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.“

8. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Der letzte Satz des § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und 3 und des § 51 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.“

10. Der zweite Satz des § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge, für Kinder gewährte Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstige gleichartige Leistungen sowie nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuerkannte Grundrenten.“

11. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens (Abs. 1) als monatliches Einkommen. Über den Anspruch auf Gewährung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung ist jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein zu entscheiden.“

12. § 25 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.“

13. Dem § 25 ist als Abs. 10 anzufügen:

„(10) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 3 bis 8 zählen bei Verheirateten 30 vH des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten.“

14. § 26 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Schwerstbeschädigungszulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 zu berechnen:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 30 vH,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 40 vH,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 50 vH,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 60 vH,

298 der Beilagen

3

- e) bei einer Summe von mindestens 250 70 vH,
 f) bei einer Summe von mindestens 280 80 vH.“

15. § 28 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Verursacht der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebührt dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage.“

16. Im § 29 ist der Klammerausdruck „(§ 16 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(Abschnitt I Z 11 der Anlage zu § 15)“ zu ersetzen.

17. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Beschädigten zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.“

18. Im § 35 ist die Zitierung „gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957“ durch die Zitierung „gemäß § 36 Abs. 2 und 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957“ zu ersetzen.

19. § 41 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Waisenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der Waisen mit einem Anspruch auf erhöhte Waisenrente gemäß § 42 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebührt.“

20. Der letzte Satz des § 44 Abs. 1 hat zu entfallen.

21. Dem § 44 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens im Betrag von 50 S monatlich.“

22. § 46 b Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die im § 29 und § 30 Abs. 2 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge

mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.“

23. § 46 b Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 15 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1 und § 46 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 15 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

24. § 52 Abs. 1 letzter Satz hat zu laufen:

„Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.“

25. Im § 53 Abs. 5 sind im ersten Satz vor dem Wort „Rente“ die Worte „Pension oder“ einzufügen.

26. § 53 Abs. 7 hat zu entfallen.

27. Die zwei letzten Sätze des § 54 Abs. 1 haben zu laufen:

„In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel (§ 15) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel in Betracht kommenden Tarifermäßigungen in Anspruch zu nehmen.“

28. § 55 Abs. 1 zweiter Satz hat zu laufen:

„Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 mit dem Monat, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt.“

29. § 56 Abs. 3 Z 4 hat zu laufen:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;“

30. § 56 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Hat der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, so ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 21, 22) nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat. Wird innerhalb der zehn Jahre die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheide geändert, kann jene Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb des vorangeführten Zeitraumes erlassenen Bescheiden mitumfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden.“

31. Im § 60 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16)“ durch den Klammerausdruck „(Abschnitt VII der Anlage zu § 15)“ zu ersetzen.

32. Die Überschrift zu § 69 und § 69 haben zu lauten:

„Fälligkeit und Auszahlung“

§ 69. (1) Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Ist der Fälligkeitstag der 1. Jänner, so ist an dem Werktag auszuzahlen, der dem 31. Dezember vorangeht. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhinein auszuzahlen.

(3) Eine spätere Auszahlung als zu den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten ist nur bei Überweisung von Geldleistungen in das Ausland zulässig.“

33. § 71 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.“

34. Der letzte Satz des § 83 Abs. 2 hat zu lauten:

„Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die

Ableistung des Präsenzdienstes ursächlich zurückzuführen ist.“

35. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes jenes Landesinvalidenamtes auszuwählen, das den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.“

36. Im § 86 Abs. 4 ist das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Leiter“ zu ersetzen.

37. § 87 a hat zu lauten:

„§ 87 a. Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung und die militärischen Dienststellen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Heeresversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflußt haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können. Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Wehrpflichtigen gebunden.“

38. Nach § 87 a ist als § 87 b einzufügen:

„§ 87 b. Werden Versorgungsleistungen oder Teile von Versorgungsleistungen an einen anderen Empfänger als den Versorgungsberechtigten überwiesen, so dürfen mit der Verrechnung dieser Leistungen zusammenhängende Daten an diesen Empfänger übermittelt werden.“

39. § 93 letzter Satz hat zu entfallen.

40. Der erste Satz des § 94 Abs. 3 hat zu lauten:

„Erbringt der Bund dem Beschädigten (Hinterbliebenen) Leistungen nach diesem Bundesgesetz, so kann er von den Personen, die als seine Organe in Vollziehung der Gesetze die Gesundheitsschädigung oder den Tod (§ 1) rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, den Rückersatz dieser Leistungen in dem Umfang begehrn, als das schädigende Organ

nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes schadenersatzpflichtig wäre; die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, über den Rückersatzanspruch sind sinngemäß anzuwenden.“

41. Dem § 94 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Bund kann einen gemäß Abs. 1 auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Angehörigen des Bundesheeres nur geltend machen, wenn

1. dieser den Eintritt des schädigenden Ereignisses vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
2. das schädigende Ereignis durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.“

42. Die Überschrift der Anlage zu §§ 15 und 16 hat zu lauten:

„Anlage zu § 15 HVG“

43. Die Abschnitte I bis VI der Anlage zu §§ 15 und 16 haben zu lauten:

I. Sachleistungen

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. kosmetische Ersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarsatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke, Blindentaststöcke oder sonstige Gehhilfen;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen;
11. Führhunde mit der erforderlichen Ausrüstung;
12. Hörapparate einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;

13. Brillen, Luppen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren und Blindenwecker für Blinde (§ 28 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);
18. Regenmäntel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkrücken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmäntel aus Kunststoff für Einhänder;
20. Schlüpfshuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, kosmetische Ersatzstücke, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigestellt.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausstattung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

III. Wiederherstellung und Erneuerung — Gebrauchs dauer

(1) Die Körpersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

(2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchs unfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

(3) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen sind die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht zu ersetzen.

(4) Als durchschnittliche Gebrauchs dauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starren Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen 5 Jahre
3. Prothesenschuhe 1½ Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 - a) aus Wolle 3 Monate
 - b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfußeinlagen 1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe 1½ Jahre, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Gummistrümpfe 1 Jahr
10. Krücken, Stützkrücken
 - a) bei dauernder Benutzung ... 1 Jahr
 - b) sonst 3 Jahre
11. Krankenstöcke 2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge 10 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer 1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer 3 Jahre
15. Hörapparate 5 Jahre
16. Gabelmesser 1 Jahr
17. Handwaschbürsten 1 Jahr
18. Winterhandschuhe
 - a) gefütterte Wollhandschuhe .. 6 Monate
 - b) aus Leder für Krückenträger 1 Jahr

c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrrädern oder Selbstfahrern 2 Jahre

19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte 1 Jahr

20. Regenmäntel

- a) aus Stoff 4 Jahre
- b) aus Gummi 3 Jahre
- c) aus Kunststoff 2 Jahre

21. Schlüpfsschuhe 1½ Jahre

22. Luftkissen 2 Jahre

IV. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Dritteln der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

V. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrrades einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen

298 der Beilagen

7

Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der zweifachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der dreifachen Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge beziehungsweise Invalidenkraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren entstehen. Voraussetzung hierbei ist die Neubeschaffung eines Kraftfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Selbstfahrer oder einen Krankenfahrstuhl.

VI. Führhunde

(1) Der Blinde muß nach fachmännischem Urteil in der Lage sein, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Desgleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 28 Abs. 2) in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3) des Blinden zu ersetzen.“

44. Die Z 1 des Abschnittes VII Abs. 1 der Anlage zu §§ 15 und 16 hat zu lauten:

„1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder

beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparat-ausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fistel-eiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß, Stützmiederträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH, 113 S;“

ARTIKEL II

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

ARTIKEL III

(1) Art. I Z 11 tritt mit 1. Jänner 1981, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich des Art. I Z 34 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- b) hinsichtlich des Art. I Z 37 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- c) hinsichtlich des Art. I Z 38 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) hinsichtlich des Art. I Z 40 und 41 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) enthält eine Reihe von Vorschriften, die den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG) 1957 nachgebildet sind. Änderungen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung bedingen daher in der Regel eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des HVG. Mit dem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zum KOVG 1957 sollen in erster Linie die noch offenen Punkte des von der Zentralorganisation (ZO) der Kriegsopferverbände Österreichs vorgelegten Forderungsprogramms aus dem Jahre 1964 erfüllt werden. Es handelt sich hierbei um Leistungsverbesserungen bei den Beschädigten- und Witwengrundrenten, die in vier Etappen, jeweils am 1. Juli der Jahre 1980 bis 1983, wirksam werden sollen. Diese Verbesserungen werden den Versorgungsberechtigten nach dem HVG, die Leistungen in Höhe der Rentsätze nach dem KOVG 1957 beziehen, zufolge der im HVG eingebauten Verweisungen auf das KOVG 1957 automatisch zugute kommen. Weitere Begünstigungen wie zB die Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulagen und die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Gebührnisse für das Sterbevierteljahr sowie die Verbesserungen auf dem Gebiet der orthopädischen Versorgung machen jedoch legistische Maßnahmen erforderlich. Dies gilt auch für die teilweise Neufassung der Bestimmungen über die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung, die sich teils aus der engen Beziehung zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz heraus, teils im Hinblick auf die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Orthopädie als notwendig erwiesen hat.

Durch die Ergänzung der Bestimmungen über die Beurteilung des Kausalzusammenhangs von Gesundheitsschädigungen sowie über den Ausschluß von der Versorgungsberechtigung sollen im wesentlichen die seit der mit 1. Jänner 1976 erfolgten Einbeziehung von Wegunfällen bei einem Ausgang in die Versorgung gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden. Mit der Änderung der Regelung betreffend das Verbot von Rentenkürzungen nach ununterbrochenem zehnjährigen Anspruch (§ 56 Abs. 5) soll der Priori-

tät der Rehabilitation in der Heeresversorgung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sieht der gegenständliche Gesetzentwurf die Beseitigung von Härten beim Rückersatz von Versorgungsleistungen durch Organe des Bundes gemäß § 94 vor. Weitere Änderungen (§ 25 Abs. 9, § 44 Abs. 3, § 55 Abs. 1) dienen der Verwaltungseinfachung. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

Die Novelle soll — abgesehen von der Z 11 — mit 1. Juli 1980 in Kraft treten. Sie wird einen budgetären Mehraufwand von etwa 0,1 Mill. S bedingen. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht eintreten.

Im Begutachtungsverfahren wurde die Verbesserung der Heeresversorgung begrüßt. Eine Reihe von Anregungen hat im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Gemäß § 1 Abs. 1 HVG sind auch Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigungen anzuerkennen, die auf bestimmten, im Gesetz angeführten Wegen erlitten werden. Wegen der Vielfalt der Verletzungursachen erweist sich gerade hier die Kausalitätsbeurteilung als besonders schwierig. Die Problematik wird in den meisten Fällen dadurch verschärft, daß häufig vom Willen des Beschädigten beherrschbare Umstände zum Unfallereignis beigetragen haben und sich deshalb die Frage ergibt, ob bzw. durch welches Verhalten des Verletzten eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bewirkt wird. Die in diesem Zusammenhange vertretene Auffassung, daß bei grob fahrlässig verursachten Schäden die Versorgungsberechtigung grundsätzlich zu versagen ist, weil nicht mehr die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren,

298 der Beilagen

9

wurde vom Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erk. vom 9. Juni 1978, Zl. 2051/77) mit dem Hinweis auf § 3 HVG, wonach nur vorsätzliches Handeln die Versorgung ausschließt, abgelehnt. Da sich der Verwaltungsgerichtshof in dieser Frage mit der Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingungen nicht näher auseinandergesetzt hat, soll nunmehr versucht werden, die Voraussetzungen für das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs näher zu bestimmen. Wegunfälle sollen in Zukunft nur dann Anspruch auf Versorgung begründen, wenn die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren.

Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Richtigstellung von Zitierungen.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Die Frage nach der Auswirkung einer Alkoholisierung auf den Versorgungsschutz hat in den letzten Jahren in steigendem Maße an Bedeutung gewonnen. Wie in der Unfallversicherung wird auch in der Heeresversorgung die Anspruchsberechtigung trotz Alkoholisierung dann bejaht, wenn der Zusammenhang zwischen Alkoholgenuss und schädigendem Ereignis nur rein zufällig ist und der dem Alkohol innenwohnende Gefahrenbereich für den eingetretenen Schaden nicht ersichtlich gewesen sein konnte (vgl. OLG Wien vom 27. November 1968, 15 R 174/68). Da für diese Praxis eine ausdrückliche Norm im HVG fehlt, soll nunmehr im Gesetz verankert werden, daß eine selbstverschuldete teilweise oder volle Berauszung den Ausschluß von der Versorgung zur Folge hat, wenn dieser Zustand wesentliche Ursache für den Eintritt des Schadens war. Dieselbe Sanktion ist auch für den in letzter Zeit sich immer stärker ausbreitenden Suchtgiftmißbrauch vorgesehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Heilfürsorge nach dem HVG steht in engem Zusammenhang mit der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem ASVG. Die Bestimmungen über die Heilfürsorge sind deshalb — auch terminologisch — weitgehend auf die vergleichbaren Regelungen in der Sozialversicherung abgestimmt.

Unter den Begriff der „erweiterten Heilbehandlung“ des § 6 Abs. 3 HVG sind im wesentlichen jene Leistungen zu subsumieren, die im § 155 ASVG als „Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit“ angeführt werden. § 155 ASVG war im Stammgesetz mit „Erweiterte Heilfürsorge; Krankheitsverhütung“ überschrieben. Der im Stammgesetz enthaltene Leistungstyp „Aufenthalt in Heilstätten“ entfiel in der Folge im Rahmen des Ausbaues der Pflichtleistungen der Krankenversicherung. Dafür wurde durch die 29. ASVG-Novelle der Leistungstyp „Unterbrin-

gung in Sonderheilanlagen, die vorwiegend der Rehabilitation von Versicherten dienen“ eingebaut und durch die 31. ASVG-Novelle an die Terminologie des Krankenanstaltengesetzes (KAG) angepaßt. Durch die 32. ASVG-Novelle erfolgte eine Neuformulierung in „Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen“, um zum Ausdruck zu bringen, daß medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht nur in Sonderkrankenanstalten gewährt werden können, sondern auch in anderen Einrichtungen, die unter den Begriff „Krankenanstalten“ des § 2 KAG fallen (vgl. Ausschußbericht zur 32. ASVG-Novelle). Auf Grund dieser Entwicklung, die mit der 32. ASVG-Novelle im großen und ganzen abgeschlossen zu sein scheint, ist es erforderlich geworden, § 6 Abs. 3 HVG neu zu fassen.

Ferner wäre § 6 Abs. 3 HVG in Anlehnung an § 155 ASVG entsprechend der bisher geübten Praxis durch die Aufnahme des Leistungstyps „Unterbringung in einem Genesungsheim“ zu ergänzen. Im Zuge der Anpassung der Heilfürsorge an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung sollte angesichts der großen Kostensteigerungen im Bereich der Anstaltpflege auch die Hauskrankenpflege in den Leistungskatalog des § 6 Abs. 2 HVG aufgenommen werden, zumal nunmehr die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 5 und 43 (§ 7 Abs. 1 und Abschnitt VI Abs. 2 der Anlage zu § 15):

§ 7 Abs. 1 und der Abschnitt VI Abs. 2 (bisher Abschnitt V Abs. 3) der Anlage zu §§ 15 und 16 wären terminologisch an das Krankenanstaltengesetz bzw. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz anzupassen.

Zu Art. I Z 6, 16, 23, 27, 31, 42 und 43 (§§ 16, 29, 46 b Abs. 4, 54 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 60 Abs. 1 und Überschrift sowie Abschnitte I und VI der Anlage zu § 15):

Die Bestimmung des § 16 Abs. 2, wonach Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden, ist der Bestimmung des § 33 Abs. 2 KOVG 1957 nachgebildet. § 33 Abs. 2 KOVG 1957 war seinerzeit im Hinblick auf die vom Verband der Kriegsblinden Österreichs geführte Ausbildungsstelle für Führhunde eingeführt worden. Mit Ende des Jahres 1977 hat der Verband der Kriegsblinden jedoch die Ausbildung und Lieferung von Führhunden eingestellt. Das Motiv dieser Bestimmung entspricht daher nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten. Die Beistellung eines Führhundes zählt nach der neuen Regelung zur Ausstattung mit „anderen Hilfsmitteln“ (§ 32 Abs. 2 KOVG). Dementsprechend sollen auch die gleichlautenden Vorschriften im Heeresversorgungsgesetz geändert werden. Der Ent-

fall des § 16 HVG bedingt gleichzeitig auch eine Anpassung der Überschrift der Anlage sowie der §§ 29, 54 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 46 b Abs. 4.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 18 Abs. 1 dritter Satz, § 19 Abs. 1):

Die Neufassung dieser Bestimmungen erfolgt lediglich zum Zweck der Angleichung der Zitierungen an die derzeitige Rechtslage.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 Abs. 3 letzter Satz):

Durch Art. I Z 2 des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 (§ 51 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), BGBL. Nr. 648, wurde in der Pensionsversicherung für alle Pflichtversicherten ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage eingeführt. § 19 Abs. 3 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z 10 (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz):

Entsprechend der Regelung im § 11 Abs. 14 des Opferfürsorgegesetzes sollen in Hinkunft auch in der Heeresversorgung Beschädigten- und Witwengrundrenten nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 11 (§ 25 Abs. 2):

Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 HVG entspricht der Regelung des § 13 Abs. 3 KOVG 1957. Ihr kommt — abgesehen von den Elternrenten und Witwenbeihilfen — lediglich bei der Bemessung der Mindestleistungen Bedeutung zu. Um Abweichungen zwischen den beiden bisher inhaltsgleichen Bestimmungen zu vermeiden, sollen die im KOVG 1957 vorgesehenen Änderungen des § 13 Abs. 3 auch in das HVG übernommen werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 25 Abs. 9):

§ 25 Abs. 9 HVG ist der Vorschrift des § 13 Abs. 10 KOVG 1957 nachgebildet. Dem Novellierungsvorschlag im KOVG 1957 entsprechend soll deshalb auch die Bestimmung des § 25 Abs. 9 HVG neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 25 Abs. 10):

Diese Vorschrift wurde dem § 13 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 nachgebildet. Ihre Aufnahme in das Heeresversorgungsgesetz erfolgt vornehmlich aus rechtssystematischen Gründen. Durch die Aufnahme dieser Anrechnungsbestimmung wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Verschlechterung eintreten, weil § 13 Abs. 2 KOVG bereits bisher, allerdings nur mittelbar zufolge der Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes, bei der Bemessung der Mindestleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz (vgl. § 23 Abs. 5, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 45) Anwendung gefunden hat.

Zu Art. I Z 14 (§ 26 a Abs. 4):

Die Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem HVG sind ihrer Art und dem Umfang nach mit den Leistungen nach dem KOVG 1957 ident. Die in der Kriegsopfersversorgung vorgesehene Erhöhung der Prozentsätze soll daher im gleichen Ausmaß auch den Beschädigten in der Heeresversorgung zugute kommen.

Zu Art. I Z 15 (§ 28 Abs. 5 erster Satz):

Die im Entwurf der KOVG-Novelle vorgesehene Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Blindenzulage entsprechend der Stufe V soll auch in das HVG übernommen werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 31 Abs. 2):

Die Vorschrift über die Gebühren für das Sterbevierteljahr entspricht der gleichlautenden Bestimmung des § 48 KOVG 1957. Wie in der Kriegsopfersversorgung sollen künftig auch im HVG die Ansprüche auf Zahlung dieser Gebühren gewahrt bleiben, wenn seit der Aufnahme des Beschädigten in ein Pflege- oder Altersheim noch nicht sechs Monate verstrichen sind.

Zu Art. I Z 18 (§ 35):

Die Änderung der Zitierung ergibt sich aus der in der KOVG-Novelle vorgesehenen Aufnahme einer Bestimmung betreffend eine Mindestwitwenbeihilfe.

Zu Art. I Z 19 (§ 41 Abs. 2):

Die Zusatzrente zur Waisenrente wird gemäß § 41 Abs. 2 in der geltenden Fassung durch Gegenüberstellung des Einkommens der Waisen (einschließlich der Waisenrente) zu den in Z 1 und 2 festgesetzten Einkommensgrenzen errechnet. Diese Bestimmung soll nunmehr wie bei den übrigen Mindestleistungen durch eine Verweisung auf das KOVG 1957 ersetzt werden. Zusatzrente wird wie bisher dann zu leisten sein, wenn die Waisenrente nach dem HVG jenen Betrag nicht erreicht, der Kriegswaisen mit einem Anspruch auf erhöhte Waisenrente gebührt.

Zu Art. I Z 20 (§ 44 Abs. 1 letzter Satz):

Die Aufhebung dient lediglich einer redaktionellen Berichtigung im Zusammenhang mit der Novelle BGBL. Nr. 612/1977.

Zu Art. I Z 21 (§ 44 Abs. 3):

Da es sich bei der Elternrente um eine vom Einkommen abhängige Versorgungsleistung handelt, kann die jeweilige Höhe der Versorgungsgebühren zwischen der Höchstleistung (das sind 20% der Bemessungsgrundlage) und einem Schilling schwanken. Um die Auszahlung von

298 der Beilagen

11

geringfügigen Rentenbeträgen zu vermeiden, soll nunmehr in das Heeresversorgungsgesetz eine Mindestelternrente im Ausmaß von 50 S monatlich eingeführt werden. Eine analoge Bestimmung ist bereits seit 1. Jänner 1976 im Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 enthalten (§ 46 Abs. 5).

Zu Art. I Z 22, 32 und 39 (§ 46 b Abs. 2, § 69 und § 93 letzter Satz):

Im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung der Vorschrift des § 66 KOVG 1957 (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 29 und 41 der KOVG-Novelle) soll auch die entsprechende Bestimmung im HVG angeglichen werden. Die Änderung des § 69 macht auch eine Anpassung der Bestimmungen des § 46 b Abs. 2 und des § 93 erforderlich.

Zu Art. I Z 24 und 26 (§ 52 Abs. 1 letzter Satz und § 53 Abs. 7):

Durch das Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 612, wurde der Ersatz des Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen neu geregelt. Während bis dahin den Gebietskrankenkassen für jeden Versicherten ein gesetzlich festgelegter Beitrag zu entrichten war, hat der Bund seither den Gebietskrankenkassen die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen. Hierdurch ist die Regelung des § 53 Abs. 7, die im wesentlichen auf die seinerzeitige Rechtslage abgestellt ist, weitgehend gegenstandslos geworden. Dies gilt auch für die im § 52 Abs. 1 enthaltene Bestimmung, daß der Hauptverband die einlangenden Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel aufzuteilen hat, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 53 Abs. 7 sowie die Bestimmungen bezüglich der Festsetzung eines Aufteilungsschlüssels im § 52 Abs. 1 waren daher aufzuheben.

Zu Art. I Z 25 (§ 53 Abs. 5 erster Satz):

Die Änderung dient lediglich der Anpassung an die Terminologie der gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu Art. I Z 28 (§ 55 Abs. 1 zweiter Satz):

Die Erhöhung der Beschädigtenrente gemäß § 23 Abs. 5 HVG dient im wesentlichen der Sicherung der Lebenshaltung. Obwohl diese für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes zufolge der Bestimmungen des Heeresgebühren gesetzes in ausreichendem Maße gewährleistet ist, und daher grundsätzlich eine Leistungserhöhung während dieser Zeit nicht in Frage kommt, sind die Landesinvalidenämter auf Grund der bisherigen Gesetzeslage dennoch verpflichtet, in jedem Fall die Anspruchsberechtigung zu prüfen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr gesetzlich verankert werden, daß der

Anspruch auf die erhöhte Leistung erst mit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst entstehen kann.

Zu Art. I Z 29 (§ 56 Abs. 3 Z 4):

§ 56 Abs. 3 Z 4 entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 52 Abs. 3 Z 4 KOVG 1957. Entsprechend der in der KOVG-Novelle vorgesehenen Änderung soll auch die Vorschrift des HVG dahingehend ergänzt werden, daß in Zukunft gesetzliche Bezugsänderungen bereits mit dem Ersten des Monats wirksam werden, in dem die Änderung eingetreten ist.

Zu Art. I Z 30 (§ 56 Abs. 5):

Die Vorschrift des § 56 Abs. 5 HVG in der geltenden Fassung ist wörtlich der Bestimmung des § 52 Abs. 4 KOVG nachgebildet. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das KOVG wurde seinerzeit damit begründet, daß durch den langjährigen Bestand der Minderung der Erwerbsfähigkeit das berufliche Fortkommen der Beschädigten beeinträchtigt wird und auch bei einer Besserung des Leidenszustandes die im Erwerbsleben eingetretene Benachteiligung vor allem im Hinblick auf das inzwischen erreichte höhere Alter der Beschädigten fortwirkt. Diesen Erwägungen kommt allerdings in der Heeresversorgung nicht das gleiche Gewicht zu wie in der Kriegsopfersversorgung, weil es sich bei den Versorgungsberechtigten nach dem HVG vorwiegend um junge Personen handelt. Durch berufliche Rehabilitationsmaßnahmen kann in der Regel erreicht werden, daß die Beschädigten trotz ihrer Behinderung in die Lage versetzt werden, den ihnen angemessenen Platz im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft dauernd einzunehmen. Diesem Umstand soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß die Wahrungsbestimmung erst dann wirksam werden soll, wenn dem Beschädigten nicht mehr zugemutet werden kann, die dienstbeschädigungsbedingten Nachteile in seinem Erwerbsleben durch Maßnahmen der Rehabilitation auszugleichen.

In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, daß die dem Beschädigten gebührende Teilrente auf die Vollrente erhöht werden kann, solange dieser infolge der Dienstbeschädigung unverschuldet erwerbslos ist (§ 23 Abs. 4 HVG).

Zu Art. I Z 33 (§ 71 Abs. 1):

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1969 wurde die Bezeichnung „Österreichisches Postsparkassenamt“ durch die Bezeichnung „Österreichische Postsparkasse“ ersetzt. Dieser Änderung soll durch die Neufassung des § 71 Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 34 (§ 83 Abs. 2 letzter Satz):

Anlässlich der 13. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz wurde § 83 Abs. 2 in der Absicht

geändert, die Anzahl der bei der Entlassungsuntersuchung aufzunehmenden Niederschriften über Gesundheitsstörungen zu reduzieren und dadurch eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen. Inzwischen hat jedoch die Praxis gezeigt, daß nach wie vor sowohl geringfügige Schädigungen als auch Gesundheitsstörungen aufgenommen werden, die nicht ursächlich auf den Wehrdienst zurückzuführen sind. Einer Anregung des Bundesministeriums für Landesverteidigung folgend soll deshalb in Hinkunft die Aufnahme einer Niederschrift von den gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie sie für die Erstattung der Anzeige im § 5 Abs. 4 festgelegt sind.

Zu Art. I Z 35 (§ 86 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage besitzt der leitende Arzt im Verfahren vor der Schiedskommission bezüglich der Auswahl der Sachverständigen kein Mitwirkungsrecht. Es soll deshalb gesetzlich verankert werden, daß der leitende Arzt im Verfahren vor der Schiedskommission bei der Auswahl der Sachverständigen zu hören ist, weil auf diese Weise im Interesse einer raschen Beweisaufnahme bei dem großen Mangel an ärztlichen Sachverständigen für eine bestmögliche Auslastung derselben gesorgt werden kann. Hieraus ergibt sich lediglich eine Hilfe für die Schiedskommission zur ökonomischen Durchführung des Beweisverfahrens; eine Bindung an die Äußerung des leitenden Arztes tritt nicht ein.

Zu Art. I Z 36 (§ 86 Abs. 4):

Die frühere Bezeichnung „Amtsvorstand“ wäre im Hinblick auf die nunmehr im § 5 der Geschäftsordnung der Landesinvalidenämter enthaltene Begriffsbestimmung „Amtsleiter“ entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 37 (§ 87 a):

Seit der Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385, ist die Weitergabe von Ergebnissen medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige vor oder während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden, an Einrichtungen oder Personen außerhalb des Bundesheeres von der Zustimmung des Untersuchten abhängig, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Durch die Ergänzung des § 87 a soll nunmehr klargestellt werden, daß die Weitergabe ärztlicher Befunde und Gutachten die für die Beurteilung der Versorgungsansprüche von Präsenzdienstern im Verfahren nach dem Heeresversorgungsgesetz benötigt werden, keiner Zustimmung der Wehrpflichtigen bedarf.

Zu Art. I Z 38 (§ 87 b):

Die Anweisung der Versorgungsgebühren nach dem HVG wird wie in der Kriegsopferversor-

gung durch die beim Bundesrechenamt eingerichtete EDVA durchgeführt. Auch hier stellt die EDVA im Zusammenhang mit der Abstättung von Darlehen und der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen an die Landesverbände des Kriegsopferverbandes Listen mit Verrechnungsdaten zur Verfügung. Um in Hinkunft den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hinsichtlich der Übermittlung von Daten zu entsprechen, soll deshalb die im Entwurf der KOVG-Novelle vorgesehene Sonderregelung auch ins HVG übernommen werden. Die in der Kriegsopferversorgung auf Grund der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz angestellten Überlegungen zum Begriff des „Empfängers“ gelten in gleicher Weise für den Bereich der Heeresversorgung. Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 39 der KOVG-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. I Z 40 (§ 94 Abs. 3 erster Satz):

Hat ein Organ in Vollziehung der Gesetze die Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Präsenzdieners oder einer Person im Sinne des § 1 Abs. 2 rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so ist dem Bund gemäß § 94 Abs. 3 analog der Regelung im Amtshaftungsgesetz (AHG) ein Rückgriff in Höhe der nach dem HVG zu erbringenden Versorgungsleistungen gegenüber dem schuldtragenden Organ eingeräumt. Während das Organ nach dem AHG jedoch nur im Umfang des bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzes zur Schadensgutmachung herangezogen werden darf, kann der Rückersatzanspruch gemäß § 94 Abs. 3 darüber hinausgehen, weil die Versorgungsleistungen nach dem HVG, zB insoweit ihnen Sozialhilfecharakter zukommt, mitunter höher sind als die vergleichbaren bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzansprüche. Da aber eine unterschiedliche Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt scheint, zumal es sich beim schädigenden Organ häufig wie beim Geschädigten gleichfalls um einen Präsenzdienner handelt, wäre § 94 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, daß das schädigende Organ dem Bund die Aufwendungen nach dem HVG höchstens in jenem Ausmaß erstatten muß, als es nach bürgerlichem Recht hiezu verpflichtet wäre.

Zu Art. I Z 41 (§ 94 Abs. 4):

Diese Bestimmung wurde dem § 332 Abs. 5 ASVG nachgebildet. Angehörige des Bundesheeres, die — ohne in Vollziehung der Gesetze zu handeln — leicht fahrlässig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Präsenzdieners verursacht haben, sollen danach in Hinkunft vom Bund nicht mehr zum Rückersatz herangezogen werden. Die Aufnahme dieser Vorschrift scheint deshalb geboten, weil sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat, daß gerade die Hereinbringung derartiger Schadenersatzansprüche zu Härten führt. Wie in der Sozialver-

sicherung soll jedoch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit dann aufrecht bleiben, wenn die Verletzung etwa bei einem Wegunfall durch ein Verkehrsmittel verursacht wird, für dessen Betrieb eine besondere Haftpflicht besteht (Kraftfahrzeuge einschließlich der Motorfahrräder).

Zu Art. I Z 43 und 44 (Anlage zu § 15):

Die Bestimmungen der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG entsprechen inhaltlich den Bestimmun-

gen der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957. Für die Neufassung bzw. Ergänzung der Abschnitte I bis VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG gelten daher die gleichen Motive, wie sie zur Überarbeitung der Anlage zu §§ 32 und 33 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes geführt haben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zur KOVG-Novelle (vgl. Art. I Z 43 und 44) verwiesen.

Textgegenüberstellung

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

§ 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 28 h des Wehrgesetzes, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,

N e u e r T e x t:

§ 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 27 und 35 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 33 des Wehrgesetzes 1978, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 16 des Wehrgesetzes 1978)

- a) bei der Meldung (§ 15 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978) oder Stellung (§ 24 des Wehrgesetzes 1978),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 89/1974),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 42 des Wehrgesetzes 1978),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer beruflichen Bildung nach § 28 h des Wehrgesetzes auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

§ 1 Abs. 2:

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch einen von ihr nicht verschuldeten Unfall erlitten hat, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt, wenn dieser Unfall

- a) durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder
- b) durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet,

verursacht worden ist. Ebenso wird eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch eine von ihr nicht verschuldeten Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch eine von ihr nicht verschuldeten Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres erlitten hat, wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.

§ 3 Abs. 1:

(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derentwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden

N e u e r T e x t:

- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer beruflichen Bildung nach § 33 des Wehrgesetzes 1978 auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis j erlitten wird, ist jedoch nur dann als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn die mit der Zurücklegung des Weges verbundenen Gefahren die wesentliche Ursache für den Eintritt des Unfalles waren. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

§ 1 Abs. 2:

(2) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 durch einen von ihr nicht verschuldeten Unfall erlitten hat, wird wie eine Dienstbeschädigung entschädigt, wenn dieser Unfall

- a) durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird und durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet ist, oder
- b) durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes, das im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet wird, sofern es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder auf einer Einsatzübungsfahrt befindet,

verursacht worden ist. Ebenso wird eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 durch eine von ihr nicht verschuldeten Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres oder durch eine von ihr nicht verschuldeten Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln als Folge militärischer Maßnahmen des Bundesheeres erlitten hat, wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.

§ 3 Abs. 1:

(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derentwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.

N e u e r T e x t:

ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht. Ein Anspruch auf Anerkennung einer Dienstbeschädigung ist ferner dann nicht gegeben, wenn die Gesundheitsschädigung wesentliche Folge einer durch den Mißbrauch von Alkohol oder Suchtgiften bewirkten Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit des Beschädigten ist.

§ 6 Abs. 2 und 3:

(2) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt) sowie die Gewährung von Krankengeld und Familien-(Tag-)Geld.

§ 6 Abs. 2 und 3:

- (2) Die Heilfürsorge umfaßt
1. als Heilbehandlung:
 - a) ärztliche Hilfe;
 - b) Zahnbehandlung;
 - c) Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen;
 - d) Hauskrankenpflege;
 - e) Pflege in einer Krankenanstalt, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Anstalten;
 2. Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld.

(3) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 2 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, ist dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung eine als notwendig erkannte Heilstättenbehandlung oder Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen zu gewähren.

- (3) Wenn die Heilfürsorgemaßnahmen nach Abs. 2 keinen genügenden Erfolg zeitigen oder erwarten lassen, gebühren dem Beschädigten als erweiterte Heilbehandlung folgende Leistungen:
1. Unterbringung in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient;
 2. Kur in einem Heilbad oder heilklimatische Kur gemäß den behördlich anerkannten Indikationen;
 3. Unterbringung in einem Genesungsheim.

§ 7 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen.

§ 7 Abs. 1:

(1) Der Beschädigte ist auf begründetes eigenes Verlangen oder, wenn es die Art seiner als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung im Zusammenhalte mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, in einer Krankenanstalt (§ 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) unterzubringen.

§ 16:

§ 16. (1) Blinde (§ 28 Abs. 2) sind auf Antrag mit einem Führhund auszustatten, sofern sie nach fachmännischem Urteil in der Lage sind, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen.

entfällt

(2) Die Bestimmungen des § 15 finden auf die Ausstattung mit Führhunden mit der Maßgabe Anwendung, daß Kosten für selbstbeschaffte Führhunde nicht ersetzt werden.

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:**§ 18 Abs. 1 dritter Satz:**

Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBL. Nr. 199, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.

§ 19 Abs. 1:

(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBL. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19 Abs. 3 letzter Satz:

Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

§ 25 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.

§ 25 Abs. 2:

(2) Bei schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Der Ausgleich durch Gewährung der beantragten Versorgungsleistung ist im nachhinein vorzunehmen.

§ 25 Abs. 9:

(9) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

298 der Beilagen**N e u e r T e x t:****§ 18 Abs. 1 dritter Satz:**

Soll die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern, so ist der Beschädigte auch nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBL. Nr. 609, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, wenn er nicht bereits auf Grund der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt.

§ 19 Abs. 1:

(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19 Abs. 3 letzter Satz:

Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 und 3 und des § 51 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

§ 25 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge, für Kinder gewährte Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstige gleichartige Leistungen sowie nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBL. Nr. 152, zuerkannte Grundrenten.

§ 25 Abs. 2:

(2) Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens (Abs. 1) als monatliches Einkommen. Über den Anspruch auf Gewährung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung ist jeweils für ein Kalenderjahr im nachhinein zu entscheiden.

§ 25 Abs. 9:

(9) Einkommen, die im Ausland erzielt werden, sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

§ 25 Abs. 10:

(10) Zum Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 3 bis 8 zählen bei Verheiraten 30 vH des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten.

Ab zu ändernder Text:

§ 26 a Abs. 4:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zu berechnen:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 10 vH,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 20 vH,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 30 vH,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 40 vH,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 50 vH,
- f) bei einer Summe von mindestens 280 60 vH.

§ 28 Abs. 5 erster Satz:

Verursacht die Blindheit zusammen mit einem anderen auf Dienstbeschädigung zurückzuführenden Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenzustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebürtet dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage.

§ 29:

§ 29. Blinde (§ 28 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteilt sind (§ 16 Abs. 1), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 250 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

§ 31 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Neuer Text:

§ 26 a Abs. 4:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zu berechnen:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 30 vH,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 40 vH,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 50 vH,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 60 vH,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 70 vH,
- f) bei einer Summe von mindestens 280 80 vH.

§ 28 Abs. 5 erster Satz:

Verursacht der Verlust des Sehvermögens im Zusammenwirken mit anderen Gebrechen einen derart schweren Gesamtleidenzustand, daß Pflege und Wartung in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich sind, so gebürtet dem Blinden die Blindenzulage in der Höhe der Stufe V der Pflegezulage.

§ 29:

§ 29. Blinde (§ 28 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteilt sind (Abschnitt I Z 11 der Anlage zu § 15), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 250 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

§ 31 Abs. 2:

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister sowie Pflegepersonen, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Beschädigten zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Die Bezugsberechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt des Todes auf Dauer in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht war und seit der Aufnahme in das Heim nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Abzuändernder Text:

§ 35:

§ 35. Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 41 Abs. 2:

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Waisenrente nach Abs. 1 zusammen mit dem Einkommen (§ 25) der Waise

1. bei einfach verwaisten Waisen den Betrag in der Höhe von 40 vH des gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils geltenden Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalblicher Höhe der einfachen Waisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957,
2. bei Doppelwaisen den Betrag in der Höhe von 60 vH des unter Z 1 bezeichneten Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalblicher Höhe der Doppelwaisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nicht erreicht.

§ 44 Abs. 1 letzter Satz:

Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.

§ 46 b Abs. 2:

(2) Die im § 29, § 30 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1 und § 46 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom

Neuer Text:

§ 35:

§ 35. Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 und 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 41 Abs. 2:

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Waisenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der Waisen mit einem Anspruch auf erhöhte Waisenrente gemäß § 42 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebührt.

entfällt

§ 44 Abs. 3:

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Elternrente gebührt für jeden Elternteil mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 46 b Abs. 2:

(2) Die im § 29 und § 30 Abs. 2 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 46 b Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 15 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1 und § 46 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

1. Jänner 1973 und die in § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 52 Abs. 1 letzter Satz:

Der Hauptverband teilt die einlangenden Beträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Hinterbliebenen festgesetzt wird.

§ 53 Abs. 5 erster Satz:

Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs. 3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter.

§ 53 Abs. 7:

(7) Zu Ungebühr entrichtete Ersatzbeträge können für die letzten zwei Jahre zurückfordert und nicht entrichtete Beträge für die letzten zwei Jahre nachfordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war, innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat.

§ 54 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz:

In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel und des Führhundes (§ 16) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel oder des Führhundes in Betracht kommenden Tarifermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 55 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Schwerstbeschädigenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind.

N e u e r T e x t:

und die im § 53 Abs. 2 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z 1 bis 3 der Anlage zu § 15 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 52 Abs. 1 letzter Satz:

Der Hauptverband hat die Ersatzbeträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes aufzuteilen.

§ 53 Abs. 5 erster Satz:

Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Pension oder Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt (§ 75) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs. 3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter.

entfällt

§ 54 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz:

In gleicher Weise sind die Kosten der Beförderung notwendiger Hilfsmittel (§ 15) zu ersetzen. Der Versorgungsberechtigte (Versorgungswerber) hat alle für ihn und für eine allfällige Begleitperson sowie für die Beförderung notwendiger Hilfsmittel in Betracht kommenden Tarifermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 55 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Schwerstbeschädigenzulage (§ 26 a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, die Erhöhung gemäß § 23 Abs. 5 mit dem Monat, der auf die Entlassung aus dem Präsenzdienst folgt.

20

298 der Beilagen

Abzuändernder Text:

Neuer Text:

§ 56 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 56 Abs. 5:

(5) Hat der Beschädigte seit mindestens 10 Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 21, 22) nicht mehr zulässig. Wird innerhalb des vorangeführten Zeitraumes die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheide geändert, kann jene Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb dieser 10 Jahre erlassenen Bescheiden mitumfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 60 Abs. 1 erster Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Führhundzulage (§ 29), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Überschrift zu § 69 und § 69:

Zahlung

§ 69. (1) Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten sind am Ersten eines jeden Monates oder, wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf den Karfreitag fällt, am vorhergehenden Werktag im voraus zahlbar. Wenn jedoch der dem Bezugsberechtigten anzuweisende monatliche Zahlbetrag 150 S nicht übersteigt, ist die Rente am 1. Jänner und am 1. Juli halbjährig im voraus zu zahlen. Das Landesinvalidenamt kann jedoch die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

(2) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967

§ 56 Abs. 3 Z 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen, Renten oder sonstigen Bezügen ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

§ 56 Abs. 5:

(5) Hat der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, so ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 21, 22) nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat. Wird innerhalb der zehn Jahre die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheide geändert, kann jene Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb des vorangeführten Zeitraumes erlassenen Bescheiden mitumfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 60 Abs. 1 erster Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28), Hilflosenzulage (§§ 27 a und 46 a), Zuschuß (§§ 26 b und 46), Führhundzulage (§ 29), Sterbegeld (§ 30) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 15) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Überschrift zu § 69 und § 69:

Fälligkeit und Auszahlung

§ 69. (1) Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Ist der Fällig-

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

Jahres der unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachte Betrag.

(3) Kranken-, Familien- und Taggeld werden wöchentlich im nachhinein ausgezahlt.

(4) Einmalige Geldleistungen sind binnen zwei Wochen nach der Zuerkennung des Anspruches auszuzahlen.

N e u e r T e x t:

keitstag der 1. Jänner, so ist an dem Werktag auszuzahlen, der dem 31. Dezember vorangeht. Krankengeld und Familien(Tag)geld sind wöchentlich im nachhinein auszuzahlen.

(3) Eine spätere Auszahlung als zu den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten ist nur bei Überweisung von Geldleistungen in das Ausland zulässig.

(4) entfällt

§ 71 Abs. 1:

(1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

§ 83 Abs. 2 letzter Satz:

Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 71 Abs. 1:

(1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

§ 83 Abs. 2 letzter Satz:

Werden vom Wehrpflichtigen auf Grund der Belehrung Versorgungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Ableistung des Präsenzdienstes ursächlich zurückzuführen ist.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Auswahl der Sachverständigen obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt auf Vorschlag des leitenden Arztes dem Vorstand des Amtes, im Verfahren vor der Schiedskommission dem Vorsitzenden. Andere als die laut Verzeichnis der Landesinvalidenämter bestellten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 86 Abs. 2:

(2) Die Auswahl der Sachverständigen aus dem Verzeichnis (Abs. 1) obliegt im Verfahren vor dem Landesinvalidenamt dem Leiter des Amtes auf Vorschlag des leitenden Arztes. Im Verfahren vor der Schiedskommission hat der Vorsitzende die Sachverständigen nach Anhörung des leitenden Arztes jenes Landesinvalidenamtes auszuwählen, das den angefochtenen Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Andere als die im Verzeichnis genannten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind.

§ 86 Abs. 4:

(4) Die vom Landesinvalidenamt eingeholten Sachverständigungsgutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzt des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzt hiezu bevollmächtigten Arzt zu prüfen und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständi-

§ 86 Abs. 4:

(4) Die vom Landesinvalidenamt eingeholten Sachverständigungsgutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzt des Landesinvalidenamtes oder einem vom leitenden Arzt hiezu bevollmächtigten Arzt zu prüfen und mit einem Sichtvermerk zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständi-

22

298 der Beilagen

Ab zu ändernder Text:

gen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Vorstand des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

§ 87 a:

§ 87 a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Heeresversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.

Neuer Text:

ständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Leiter des Landesinvalidenamtes auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutachlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutachtlich befindet.

§ 87 a:

§ 87 a. Die Gemeinden, die Träger der Sozialversicherung und die militärischen Dienststellen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Heeresversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Heeresversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können. Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Wehrpflichtigen gebunden.

§ 87 b:

§ 87 b. Werden Versorgungsleistungen oder Teile von Versorgungsleistungen an einen anderen Empfänger als den Versorgungsberechtigten überwiesen, so dürfen mit der Verrechnung dieser Leistungen zusammenhängende Daten an diesen Empfänger übermittelt werden.

§ 93:

§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse. Wird die Rente gemäß § 69 Abs. 1 halbjährig im voraus gezahlt, tritt die Fälligkeit der Sonderzahlungen am 1. Jänner und am 1. Juli jedes Jahres ein.

§ 93:

§ 93. Alle Rentenempfänger haben Anspruch auf eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in der Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebührnisse.

§ 94 Abs. 3 erster Satz:

Erbringt der Bund dem Beschädigten (Hinterbliebenen) Leistungen nach diesem Bundesgesetz, so kann er von den Personen, die als seine Organe in Vollziehung der Gesetze die Gesundheitsschädigung oder den Tod (§ 1) rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, den Rückersatz dieser Leistungen begehr; die Bestimmungen des Amtshaftungs-

§ 94 Abs. 3 erster Satz:

Erbringt der Bund dem Beschädigten (Hinterbliebenen) Leistungen nach diesem Bundesgesetz, so kann er von den Personen, die als seine Organe in Vollziehung der Gesetze die Gesundheitsschädigung oder den Tod (§ 1) rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, den Rückersatz dieser Leistungen in dem Umfang begehr, als das schädigende Organ

Abzuändernder Text:

gesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, über den Rückersatzanspruch sind sinngemäß anzuwenden.

Neuer Text:

nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes schadenersatzpflichtig wäre; die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, über den Rückersatzanspruch sind sinngemäß anzuwenden.

§ 94 Abs. 4:

(4) Der Bund kann einen gemäß Abs. 1 auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Angehörigen des Bundesheeres nur geltend machen, wenn

1. dieser den Eintritt des schädigenden Ereignisses vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
2. das schädigende Ereignis durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

Überschrift und Abschnitte I bis VI der Anlage zu §§ 15 und 16:**Anlage zu §§ 15 und 16 HVG****I. Sachleistungen**

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. Gesichtersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen, Nasen mit und ohne Brille, Ohrmuscheln;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden für den Gebrauch in der Prothese, im Stützapparat oder als Kälteschutz;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, elastische Ansätze bei dauernder Benützung von Krücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke oder Blindentaststöcke;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, zum Beispiel Schutzdecke, Wolldecke, Luftpumpe, Rückstrahler, Lichtenlage mit Batteriebetrieb, Klingeln, sofern auf andere Weise

Überschrift und Abschnitte I bis VI der Anlage zu § 15:**Anlage zu § 15 HVG****I. Sachleistungen**

1. Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen;
2. kosmetische Ersatzstücke, zum Beispiel künstliche Augen;
3. Zahnersatz, Kieferersatzstücke, Kieferschienen;
4. Perücken oder teilweiser Haarersatz;
5. Bein-Arm-Rumpfstützapparate, Bandagen, Modelleinlagen, orthopädische Zurichtung an Normalschuhen;
6. orthopädische Schuhe, sofern nicht deren Zweck durch orthopädische Zurichtung an Normalschuhen oder durch Modelleinlagen erreicht werden kann;
7. Stumpfstrümpfe und Trikotschlauchbinden;
8. Gummistrümpfe, elastische Binden;
9. Krücken, Stützkrücken, Krankenstöcke, Blindenstöcke, Blindentaststöcke oder sonstige Gehhilfen;
10. handbetriebene Krankenfahrzeuge (Selbstfahrer, Krankenfahrstühle, Zimmerfahrstühle) mit erforderlichem Zubehör, sofern auf andere Weise eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschä-

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann und der Beschädigte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen; Kosten für die Unterbringung der Krankenfahrzeuge sowie für Schutzplachen werden nicht ersetzt;

11. Einbeinvorrichtungen an Fahrrädern;
12. Hörapparate samt Zubehör;
13. Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren für Blinde (§ 28 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirngeschädigte);
18. Regenmantel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkräcken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmantel aus Plastik für Einhänder;
20. Schlüpfsschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Stühlen, Liegestühlen, Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie

N e u e r T e x t:

digte in der Lage ist, das Krankenfahrzeug zu benutzen;

11. Führhunde mit der erforderlichen Ausrüstung;
12. Hörapparate einschließlich Zubehör und erforderlicher Betriebsmittel;
13. Brillen, Lupen, Schutzbrillen für Blinde und Lichtempfindliche;
14. Blindenuhren und Blindenwecker für Blinde (§ 28 Abs. 2);
15. Einhändergabeln, Gabelmesser, Handwaschbürsten mit Gummisaugern oder Anschraubvorrichtungen, Stielbürsten, Zughaken und Greifzangen;
16. Winterhandschuhe (gefütterte Woll- oder Lederhandschuhe) für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Krücken- oder Stockträger und Benutzer von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern; Arbeitshandschuhe für verstümmelte oder narbenempfindliche Hände;
17. je vier Abzeichen für Verkehrsbehinderte (Schwerhörige, Blinde und Hirnverletzte);
18. Regenmantel für Blinde, Ohnhänder, Benutzer von Krankenfahrzeugen, Halbseiten- oder Querschnittsgelähmte, für Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stützkräcken oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind;
19. Regenmantel aus Kunststoff für Einhänder;
20. Schlüpfsschuhe für Ohnhänder und diesen hinsichtlich der Hilflosigkeit gleichzuhaltende Beschädigte;
21. Wasser- und Luftkissen, Schaumgummiunterlagen für Querschnittsgelähmte und dauernd Bettlägerige, bei Stuhl- und Harninkontinenz auch feuchtigkeitsundurchlässige Bekleidungsstücke und Betteinlagen, Polsterkissen für Gesäßverletzte;
22. Tragevorrichtungen für Handgepäck bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit einer Hand sowie bei Verwendung eines Führhundes;
23. Zimmerklosett und Bettheber für Querschnittsgelähmte oder dauernd Bettlägerige.

II. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, kosmetische Ersatzstücke, Stützapparate und

Abzundernder Text:

in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von 7 000 S zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeugs, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von 7 000 S zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in Höhe von 5 000 S zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

III. Gebrauchsdauer

(1) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starken Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen . 5 Jahre
3. Prothesenschuhe 1½ Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 - a) aus Wolle 3 Monate
 - b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfußeinlagen 1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe 1½ Jahre, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Stumpfstrümpfe (6 Stück), Trikotschlauchbinden (5 Meter), Gummistrümpfe 1 Jahr

Neuer Text:

orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigestellt.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, sowie Beschädigte mit Stelzbeinen erhalten als Erstausrüstung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

III. Wiederherstellung und Erneuerung — Gebrauchsdauer

(1) Die Körperersatzstücke, die orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn die Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

(2) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Mißbrauch zurückzuführen ist.

(3) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen sind die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht zu ersetzen.

(4) Als durchschnittliche Gebrauchsdauer gelten für

1. Ober- und Unterschenkelprothesen
 - a) aus Holz oder anderem starken Werkstoff 6 Jahre
 - b) aus Leder 4 Jahre
2. Ober- und Unterarmprothesen . 5 Jahre

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

10. Krücken, Stützkrücken
 a) bei dauernder Benutzung ... 1 Jahr
 b) sonst 3 Jahre
 c) elastische Ansätze 1 Jahr
11. Krankenstöcke 2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge 10 Jahre
 Selbstfahrer für berufstätige Beschädigte 6 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer 1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer 3 Jahre
15. Hörapparate 5 Jahre
16. Gabelmesser 1 Jahr
17. Handwaschbürsten 1 Jahr
18. Winterhandschuhe
 a) gefütterte Wollhandschuhe . 6 Monate
 b) aus Leder für Krückenträger 1 Jahr
 c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern 2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte 1 Jahr
20. Regenmäntel
 a) aus Stoff 4 Jahre
 b) aus Gummi 3 Jahre
 c) aus Plastik 2 Jahre
21. Schläpfschuhe 1½ Jahre
22. Luftkissen 2 Jahre.
 (2) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind wiederherzustellen oder zu erneuern, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden sind; die Erneuerung erfolgt nur, wenn eine Wiederherstellung unmöglich oder unzweckmäßig ist. Die schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Behelfe sind vor der Erneuerung dem Landesinvalidenamte zurückzustellen; dieses kann sie dem Beschädigten jedoch nach entsprechender Kennzeichnung belassen.
- (3) Die Wiederherstellung oder Erneuerung kann abgelehnt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten oder auf Mißbrauch zurückzuführen ist. Die Erneuerung kann ferner abgelehnt werden, wenn der zu erneuernde Behelf dem Landesinvalidenamte nicht zurückgestellt wird.

N e u e r T e x t:

3. Prothesenschuhe 1½ Jahre
4. Prothesenhandschuhe
 a) aus Wolle 3 Monate
 b) aus Leder 6 Monate
5. Bruchbänder 2 Jahre
6. Colostomiebandagen 1 Jahr
7. Plattfußeinlagen 1½ Jahre
8. orthopädische Schuhe 1½ Jahre, wenn zwei Paar Schuhe abwechselnd getragen werden, zusammen 3 Jahre
9. Gummistrümpfe 1 Jahr
10. Krücken, Stützkrücken
 a) bei dauernder Benutzung ... 1 Jahr
 b) sonst 3 Jahre
11. Krankenstöcke 2 Jahre
12. handbetriebene Krankenfahrzeuge 10 Jahre
13. Bereifung für Selbstfahrer 1 Jahr
14. Wolldecke für Selbstfahrer 3 Jahre
15. Hörapparate 5 Jahre
16. Gabelmesser 1 Jahr
17. Handwaschbürsten 1 Jahr
18. Winterhandschuhe
 a) gefütterte Wollhandschuhe .. 6 Monate
 b) aus Leder für Krückenträger 1 Jahr
 c) aus Leder für Beschädigte mit verstümmelten oder gelähmten Händen, Blinde, Stockträger und Inhaber von Krankenfahrstühlen oder Selbstfahrern 2 Jahre
19. Abzeichen für Verkehrsbehinderte 1 Jahr
20. Regenmäntel
 a) aus Stoff 4 Jahre
 b) aus Gummi 3 Jahre
 c) aus Kunststoff 2 Jahre
21. Schläpfschuhe 1½ Jahre
22. Luftkissen 2 Jahre

(4) Bei orthopädischen und Prothesenschuhen werden die Kosten der wegen der gewöhnlichen Abnutzung notwendigen Besohlung nicht ersetzt.

IV. Umfang der Ausstattung

(1) Künstliche Glieder mit Zubehör einschließlich Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, künstliche Augen, Stützapparate und orthopädische Schuhe werden erstmalig in doppelter, alle anderen Behelfe in einfacher Zahl beigestellt. Beschädigte, die nur Stielbeine tragen, erhalten für das gesunde Bein jeweils zwei Schuhe.

(2) Den Trägern orthopädischer Schuhe sind Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand beizustellen. Prothesenschuhe werden paarweise beigestellt. Einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierte, die ein Kunstbein nicht tragen können, erhalten als Erstausstattung zwei Einzelschuhe für das nichtbeschädigte Bein.

IV. Kostenersatz an Stelle von Sachleistungen

(1) Die Kosten für Änderungen an Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Gegenstände stehen.

(2) Schwerbeschädigten ist für die Änderung der Bedienungseinrichtungen an eigenen Motorfahrzeugen, für die Beschaffung und den Einbau von Zusatzgeräten, für die Ausstattung von Motorfahrzeugen mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung ein Kostenersatz bis zur Höhe von zwei Dritteln der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren, wenn die Änderung oder Beschaffung wegen der Dienstbeschädigungsfolgen erforderlich ist und von der Behörde vorgeschrieben wird. Sofern bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einer automatischen Kupplung, einer automatischen Kraftübertragung oder einer ähnlichen Vorrichtung Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden, sind sie Schwerbeschädigten unter den gleichen Voraussetzungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu ersetzen. Erwirbt der Schwerbeschädigte ein Motorfahrzeug, das in der serienmäßigen Ausstattung nur mit einer automatischen Kupplung oder einer automatischen Kraftübertragung geliefert wird, ist an Stelle eines Kostenersatzes ein Zuschuß in halber Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Selbstfahrers zu gewähren. Die Gewährung eines neuerlichen Kostenersatzes (Zuschusses) ist im allgemeinen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

V. Führhund

(1) Blinden ist zum Führhund die erforderliche Ausrüstung beizustellen.

(2) Der Blinde ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel werden ersetzt. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 28 Abs. 2) in einer Krankenanstalt, während einer Heilstättenbehandlung oder Kur in einem

V. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der zweifachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der dreifachen Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären; die Beihilfe darf den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten nicht übersteigen. Reparaturen und Betriebs-

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

Heilbad oder einer heilklimatischen Kur des Blinden werden ersetzt.

N e u e r T e x t:

kosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge beziehungsweise Invalidenkraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf eine neuerliche Beihilfe frühestens nach Ablauf von fünf Jahren entstehen. Voraussetzung hiebei ist die Neubeschaffung eines Kraftfahrzeuges oder eines Invalidenkraftfahrzeuges und das Weiterbestehen des Anspruches auf einen Selbstfahrer oder einen Krankenfahrstuhl.

VI. Beihilfen zur Anschaffung von Motorfahrzeugen

(1) An Stelle eines Selbstfahrers oder eines Krankenfahrstuhles einschließlich deren Wiederherstellung ist dem Beschädigten auf Antrag eine Beihilfe zur Beschaffung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges zu gewähren, wenn er zur Führung eines solchen berechtigt ist. Die Beihilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist in der 1,2fachen Höhe, zur Beschaffung eines Invalidenkraftfahrzeuges in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Kosten zu leisten, die dem Bund aus der Beistellung eines Selbstfahrers entstanden wären. Die Beträge erhöhen sich auf das 1,6fache oder auf das 2,3fache dieser Kosten, wenn der Beschädigte berufstätig ist; sie darf in keinem Falle den tatsächlichen Betrag der Beschaffungskosten übersteigen. Reparaturen und Betriebskosten für die mittels der Beihilfe beschafften Kraftfahrzeuge werden nicht ersetzt.

(2) Nach Bewilligung einer Beihilfe kann ein Anspruch auf Beistellung eines Krankenfahrzeuges oder auf eine neuerliche Beihilfe erst nach Ablauf der durchschnittlichen Gebrauchsduer des Fahrzeuges, an dessen Stelle die Beihilfe bewilligt worden ist, entstehen.

Abs. 1 Z 1 des Abschnittes VII der Anlage zu §§ 15 und 16:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 113 S;

VI. Führhunde

(1) Der Blinde muß nach fachmännischem Urteil in der Lage sein, sich eines Führhundes mit Erfolg zu bedienen; er ist zur entsprechenden Pflege des Führhundes verpflichtet. Bei Mißbrauch, grober Vernachlässigung oder Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(2) Die Kosten für eine tierärztliche Behandlung einschließlich der Heilmittel sind zu ersetzen. Desgleichen sind die Kosten für die Unterbringung und Pflege des Führhundes während der Pflege des Blinden (§ 28 Abs. 2) in einer Krankenanstalt und während einer erweiterten Heilbehandlung (§ 6 Abs. 3) des Blinden zu ersetzen.

Abs. 1 Z 1 des Abschnittes VII der Anlage zu § 15:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, kiefer- und gesichtsverletzten Beschädigten mit Speichelfluß, Stützmiederträgern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH, 113 S;

298 der Beilagen

29

Abzuändernder Text:

Neuer Text:

ARTIKEL II

Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

ARTIKEL III

(1) Art. I Z 11 tritt mit 1. Jänner 1981, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich des Art. I Z 34 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- b) hinsichtlich des Art. I Z 37 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- c) hinsichtlich des Art. I Z 38 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) hinsichtlich des Art. I Z 40 und 41 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.